

Stellungnahme Änderung Kantonaes Energiegesetz (KE nG) 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung Kantonaes Energiegesetz (KE nG) 2025

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

194554

I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärmezeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden?

- ☒ Stimme zu
☐ Stimme eher zu
☐ Stimme eher nicht zu
☐ Stimme nicht zu
☐ Keine Antwort

J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu?

- ☒ Stimme zu
☐ Stimme eher zu
☐ Stimme eher nicht zu
☐ Stimme nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Rieska Dommann FDP.Die Liberalen des Kt. Luzern bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zu den geplanten Änderungen im Energiegesetz und der dazugehörigen Verordnung zu nehmen. Wir begrüßen die Stossrichtungen der Gesetzes- und Verordnungsvorlagen, diese sind Voraussetzung zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Insbesondere die strengerer Vorschriften beim Heizungersatz, bei denen neben der Mobilität, die schnellsten und effektivsten Absenktziele erreicht werden können. Es werden vermehrt Klimathemen im Energiegesetz verankert, was aus unserer Sicht Sinn macht. Für die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen ist zu prüfen, welche weiteren gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen, damit auch diese Emissionen gemäss dem Absenktpfad gesenkt werden können. Wichtig ist uns die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Vorgaben.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B. Ziele und Grundsätze		Keine Antwort	Keine Antwort
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.0 Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Thomas Meier Wir möchten zu § 25 KEng, welche nicht Teil der vorgesehenen Teilrevision sind, Anträge stellen: Das kantonale Energiegesetz (KEng, SRL Nr. 773) sowie gegebenenfalls die entsprechenden Verordnungen (u.a. kantonale Energieversorgung, KEnV, SRL 774) und Richtlinien/Merkblätter so anzupassen, dass es erlaubt wird, den Strom aus privaten Photovoltaikanlagen direkt einem Elektrowärmetauscher für die Beheizung von Schwimmbecken (Pool) zuzuführen. Insbesondere soll es zulässig werden, Schwimmbecken (Pool) mit selbst erzeugtem PV direkt elektrisch zu beheizen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Beheizung erfolgt nur im Sommerhalbjahr 2. Die Heizleistung ist beschränkt (z. B. max. 6 kW), um Netzbelastung zu vermeiden 3. Die Anlage bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde, damit Kontrolle und Transparenz gewährleistet sind. Begründung: Derzeit ist es Eigentümerinnen und Eigentümern im Kanton Luzern nicht gestattet, den Strom aus einer eigenen Photovoltaikanlage direkt einem Elektrowärmetauscher zuzuführen, um damit das Schwimmbecken zu beheizen. Gemäss § 25 KEng ist eine Heizung für Schwimmbecken nur zulässig, wenn die Anlagen mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweit nutzbarer Abwärme betrieben wird. In der Praxis bedeutet dies oftmals, dass für die Poolbeheizung eine Wärmepumpe installiert wird, obwohl diese in vielen Fällen weder ökologisch (Materie- und Energieaufwand für Herstellung, Installation, Wartung, Ressourcen) noch wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Betrieb beschränkt sich typischerweise auf wenige Monate pro Jahr (Mai–September), der Investitions- und Ressourcenaufwand für eine Wärmepumpe steht dabei häufig in keinem Verhältnis zum Nutzen. Gerade bei kleinen oder nachträglich installierten Pools führt diese Vorgabe zu hohen Kosten, zusätzlichem Platzbedarf und unnötigem Materialverbrauch. Hinzu kommt, dass Wärmepumpen je nach Standort, Leistung und Gerätetyp erhebliche Lärmimmissionen verursachen können. Durch den Verzicht auf solche Geräte und die Ermöglichung leiser, direkt-elektrischer Lösungen mit PV Strom / Elektrowärmetauscher, kann die Immissionsbelastung deutlich reduziert und das nachbarschaftliche Konfliktpotenzial minimiert werden. Eine gezielte Nutzung dieses eigenen, lokal produzierten PV-Stroms für saisonale Direktverbrauchsanwendungen bietet ein erhebliches Potenzial zur:	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		- Erhöhung der Eigenverbrauchsquote - Netzentlastung - Stärkung der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen - Sinnvollen energetischen Nutzung von Solarstrom, - ohne die übergeordneten Ziele des Energiegesetzes zu gefährden. Eine Anpassung des Gesetzes (u.U. Verordnung, Merkblätter etc.) soll daher ermöglichen, dass die Nutzung von Solarstrom via Elektrowärmetauscher für die Poolbeheizung zugelassen wird.	
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.0 Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Thomas Meier Wir begrüssen die Übernahme des Moduls F aus den MuKE sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Harmonisierung mit anderen Kantonen. Der vollständig erneuerbare Heizungersatz und die Ausweitung auf alle Gebäude (nicht nur Wohnbauten) sowie die restriktiveren Ausnahmeregelungen erachten wir als richtig. In der überwiesenen Motion 613 von Michael Kurmann wurden finanzielle Anreize für den frühzeitigen Heizungersatz gefordert (Deinvestitionsbeiträge, Abwrackprämien), welche im Gesetz nun nicht aufgenommen wurden. Die Begründung in der Botschaft, das sei über das Impulsprogramm abgedeckt, ist nicht zutreffend, da damit zwar der Heizungersatz, nicht aber dessen frühzeitige Umsetzung gefördert wird. Zudem ist die künftige Förderlandschaft aufgrund des Entlastungspaketes des Bundes momentan unsicher. Somit fordern wir mit dieser Mitwirkung die Umsetzung dieser Motion	
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KEng Anforderungen an die Wärmezeugung in bestehenden Bauten	Erfasst von: Thomas Meier Überführung von §10a Abs. 1 KEnV in §13 Abs. 1 sowie §18 Abs. 1 KEng 1 Beim Ersatz des Wärmezeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Eine vollständige Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie liegt immer dann vor, wenn die Wärmezeugung vollständig mit nachfolgenden Wärmezeugungssystemen oder einer Kombination derselben erfolgt: a. Wärmepumpe, b. Holzfeuerung, c. Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird, d. Solarthermie, e. nicht anderweitig nutzbare Abwärme	Es geht um die Investitionssicherheit für Wärmeverbünde. Die aktuell vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll: Ein Fernwärmeanschluss gilt dann als erneuerbar, wenn mindestens 70% der Wärme ohne fossile Brennstoffe erzeugt werden. Dies erreichen heutige Wärmeverbünde problemlos. Die Regelung ist aber so ausgestaltet, dass die 70% auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Heute gebaute Wärmeverbünde sollen auch in Zukunft gesetzeskonform sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KE nG Anforderungen an die Wärmezeugung in bestehenden Bauten	Erfasst von: Thomas Meier Meldepflicht statt Baubewilligung für Klimaanlagen, welche teilweise mit erneuerbarer Energie betrieben werden.	Klimaanlagen können einen wertvollen Beitrag im Umgang mit dem Klimawandel leisten. Gerade zur Bewältigung von Hitzetagen, welche für Teile der Bevölkerung oder am Arbeitsplatz eine gesundheitliche Belastung darstellen können. Die Bewilligungsverfahren hierzu sind jedoch sehr mühsam. Wenn man diese zumindest bei jenen Anlagen, vereinfachen würde (Meldepflicht, statt Baubewilligung), die mit erneuerbaren Energien betrieben würden (z.B. Solar), wäre ein pragmatischer Schritt getan.
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KE nG Anforderungen an die Wärmezeugung in bestehenden Bauten	Erfasst von: Thomas Meier Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen, welche teilweise mit erneuerbarer Energie betrieben werden.	Wärmepumpen leisten einen wertvollen Beitrag an das Ziel netto Null 2050, dies insbesondere als nachhaltigen Heizungsersatz zu Ölheizungen. Die Bewilligungsverfahren hierzu sind jedoch sehr mühsam. Wenn man diese zumindest bei jenen Anlagen, vereinfachen würde (Meldepflicht, statt Baubewilligung), die mit erneuerbaren Energien betrieben würden (z.B. Solar), wäre ein pragmatischer Schritt getan.
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.3 Zu § 18 KE nG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Erfasst von: Thomas Meier 1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u. a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu decken. Eine vollständige Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie liegt immer dann vor, wenn die Wärmezeugung vollständig mit nachfolgenden Wärmezeugungssystemen oder einer Kombination derselben erfolgt: a. Wärmepumpe, b. Holzfeuerung, c. Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO ₂ -Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird, d. Solarthermie e. nicht anderweitig nutzbare Abwärme	Es geht um die Investitionssicherheit für Wärmeverbünde. Die aktuell vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll: Ein Fernwärmeanschluss gilt dann als erneuerbar, wenn mindestens 70% der Wärme ohne fossile Brennstoffe erzeugt werden. Dies erreichen heutige Wärmeverbünde problemlos. Die Regelung ist aber so ausgestaltet, dass die 70% auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Heute gebaute Wärmeverbünde sollen auch in Zukunft gesetzeskonform sein.
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.4 Zu § 10a KE nV Anforderungen an die Wärmezeugung	Erfasst von: Thomas Meier Anforderungen an die Wärmezeugung 1 Die Anforderungen an die Wärmezeugung gemäss den §§ 13 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes sind erfüllt, wenn diese vollständig mit nachfolgenden Wärmezeugungssystemen oder einer Kombination derselben erfolgt: a. Wärmepumpe, b. Holzfeuerung, c. Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird, d. Solarthermie, e. nicht anderweitig nutzbare Abwärme	Überführung von §10a Abs. 1 KE nV in §13 Abs. 1 sowie §18 Abs. 1 KE nG
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.6 Zu § 10c KE nV Befreiungen und	Erfasst von: Rieska Dommann	Es ist fraglich, ob alle Gemeinden über einen behördenverbindlichen Energierichtplan verfügen. Damit wird allenfalls eine Hürde aufgebaut, auf die

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gebäuden	Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers	1 Die Gemeinde kann eine befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes für höchstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage gewähren, wenn a. ein behördenverbindlicher Energierechtplan betreffend Fernwärme, welche die Anforderungen an die Wärmeerzeugung gemäss § 10a Absatz 1c einhalten wird, vorliegt, und	Liegenschaftseigentümer keinen Einfluss haben.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KEnV Vorbild öffentliche Hand	Erfasst von: Rieska Dommann Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energistadt 2025».	Der aktuelle Gebäudestandard «Energistadt 2025» stellt den Stand der Technik dar und ist kompatibel mit dem Ziel Netto-Null.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KEnV Vorbild öffentliche Hand	Erfasst von: Rieska Dommann Für Bauten des Kantons gilt der Gebäudestandard 2025.	Die in der Verordnung für Bauten des Kantons vorgesehenen Anforderungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind nicht kompatibel mit dem Ziel Netto-Null.
F. Förderung	F.0 Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Thomas Meier M174 Motion Thomas Meier und Mit. über die Abschaffung der Konzessionsgebühren für die Grundwassernutzung zu thermischen Zwecken, umgewandelt in ein Postulat soll umgesetzt werden. Die Grundwassergebühr für thermische Zwecke ist abzuschaffen od. mindestens massiv zu reduzieren, da das Grundwasser mit einem Mehrwert (kälteres Grundwasser) 1:1 zurückgespiesen wird. - Anhang A	
F. Förderung	F.1 Zu § 27 KEnG Grundsätze	Erfasst von: Thomas Meier Kantonaes Förderprogramm ist zu überarbeiten. Thermische Wärmepumpen sollen nicht mehr gefördert werden.	100% Mitnahmeeffekt von Fördergeldern, da 1. die Gesetzgebung für den Bau von neuen privaten fossilen Heizungen heute praktisch unmöglich ist. 2. die HLK Firmen gar keine anderen Wärmesysteme mehr verbauen. Das eingesparte Geld soll in die Förderung von Batteriespeicher investiert werden.
G. Datenlieferungspflicht		Keine Antwort	Keine Antwort
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A



Kantonsrat

Motion Thomas Meier und Mit. über die Abschaffung der Konzessionsgebühren für die Grundwassernutzung für thermische Zwecke.

eröffnet am 18. November 2019

Auftrag

Die Regierung wird aufgefordert, §26 WNVG dahingehend anzupassen, dass für die Nutzung des Grundwassers für thermische Zwecke keine jährliche Nutzungsgebühr mehr zu entrichten ist. Entsprechend ist auch §11 Abs. 4b der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung, welche die Höhe der Gebühr festlegt, ersatzlos zu streichen.

Begründung

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2019 mit der Gebühr zur thermischen Nutzung gut Fr. 890'000 eingenommen von rund 240 Konzessionsnehmern. Diese Summe wird laut uwe zweckgebunden eingesetzt. Das heisst: Es werden Aufwendungen finanziert, die dem Schutz der Gewässer dienen. Die Verwendung der Gelder ist an und für sich eine gute Sache, doch die Erhebung der Gebühr bremst den Umrüstungstrend von Ölheizungen hin zu alternativen ökologischen Heiz- resp. Kühlsystemen. Viele Vermieter berechnen bei einer Ölheizung, wie viel Heizöl sie mit der jährlich anfallenden kantonalen Gebühr kaufen können, und entscheiden sich dann oft gegen die Investition in eine ökologische Heizung. Der Mieter interessiert sich nämlich primär für den Mietzins und nicht für die Nebenkostenabrechnung.

Weiter stellt die Anschaffung einer Grundwasserwärmepumpe zur energetischen Nutzung für private Haushalte wie auch für Firmen bereits eine kostspielige Investition dar. Der Bauherr muss neben den Materialkosten auch kostenintensive Abklärungen in Form von hydrogeologischen Gutachten, Sondierbohrungen oder Pumpversuchen treffen.

Schliesslich sprechen auch grundsätzliche Überlegungen gegen die Erhebung einer kantonalen Gebühr: Bei der energetischen Nutzung (Heizen und Kühlen) von Grundwasser- und Oberflächenwasserpumpen wird an Punkt A Wasser entnommen und an Punkt B – in identischer Menge und 1-2 Grad kühler oder wärmer – wieder ins Grundwasser eingespiesen. Dem Grundwasser wird unter dem Strich also kein einziger Tropfen entnommen. Wofür also eine Gebühr erheben? Für Luft-Wasser-Wärmepumpen oder Erdsondenwärmepumpen erhebt der Kanton ja auch keine Gebühr.

Für mich ist klar: Eine Gebühr für die Nutzung des Grundwassers für thermische Zwecke, die alternative ökologische Heiz- resp. Kühltechniken verteuert und somit deren flächendeckende Einführung verzögert, hat heutzutage keine Berechtigung mehr und muss abgeschafft werden.

Thomas Meier